

Kurztitel

Konsulargebührengesetz 1992

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 100/1992

§/Artikel/Anlage

Anl. 1

Inkrafttretensdatum

01.03.1992

Außerkrafttretensdatum

27.03.1997

Text

Anlage

zu § 1 des Konsulargebührengesetzes 1992

KONSULARGEBÜHRENTARIF

Bezeichnung der gebührenpflichtigen Amtshandlungen

TARIFPOST 1 Anbringen, Zustellungen, Weiterleitungen

	Höhe der Gebühr
<	
(1) Anbringen betreffend Dokumentenbeschaffungen, Nachlaßangelegenheiten oder Ausforschung	200 S
(2) Zustellung oder Weiterleitung einer Schrift an eine Privatperson	150 S
(3) Für jede Beilage (Abs. 1 und 2)	50 S
(4) Werden mit einem Anbringen mehrere Ansuchen gestellt, so ist für jedes Ansuchen die Gebühr zu entrichten.	
(5) Gebührenfrei ist die Entgegennahme von Abschriften oder sonstigen Vervielfältigungen einer Eingabe oder Beilage.	

TARIFPOST 2 Protokolle (Niederschriften)

(1) Aufnahme eines Protokolls (einer Niederschrift), wenn für die dadurch veranlaßte Amtshandlung keine besondere Konsulargebühr festgesetzt ist,	
1. für den ersten Bogen	350 S
2. für jeden weiteren Bogen	200 S
(2) Gebührenfrei sind Quittungen und Verpflichtungserklärungen betreffend Unterstützungs- bzw. Heimsendungsdarlehen.	

TARIFPOST 3 Abschriften, Vervielfältigungen

(1) Anfertigung einer Abschrift, für jeden Bogen.	300 S
(2) Anfertigung einer Vervielfältigung, für jeden Bogen	100 S

TARIFPOST 4 Beglaubigungen

(1) Beglaubigung einer behördlichen Unterschrift, des Amtssiegels oder beides gemeinsam, oder der Unterschrift einer Privatperson	250 S
(2) Beglaubigung der Richtigkeit einer Abschrift oder einer sonstigen Vervielfältigung, für jeden Bogen	250 S

TARIFPOST 5 Ausstellung von Bescheinigungen

(1) In Staatsbürgerschaftsangelegenheiten	
1. Staatsbürgerschaftsnachweis	400 S
2. sonstige Bescheinigungen	350 S
(2) In anderen Angelegenheiten	350 S
(3) Gebührenfrei sind Lebensbestätigungen zum Bezug von Ruhe- oder Versorgungsgenüssen, Erziehungsbeiträgen, Pensionen oder Renten.	

TARIFPOST 6 Reisedokumente

(1) Ausstellung eines Reisepasses	500 S
(2) Über Antrag erfolgte Änderungen in einem Reisepaß ohne Rücksicht auf deren Anzahl	200 S

TARIFPOST 7 Sichtvermerke

(1) Erteilung eines befristeten Sichtvermerkes in ein Reisedokument	
1. zur einmaligen Einreise	300 S
2. zur mehrmaligen Einreise	400 S
(2) Erteilung eines unbefristeten Sichtvermerkes	900 S
(3) Gebührenfrei ist die Erteilung eines Sichtvermerkes	
1. in Diplomatenpässe,	
2. in Laissez-passer der Vereinten Nationen,	
3. in Dienstpässe oder gewöhnliche, für eine Dienstreise benützte Reisepässe,	
4. in gewöhnliche Reisepässe, wenn Gegenseitigkeit gewährleistet ist,	
5. in Reisedokumente nach Art. 28 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955,	
6. für Teilnehmer an in Österreich stattfindenden religiösen, wissenschaftlichen, künstlerischen, kulturellen, politischen und sportlichen Veranstaltungen, wenn Gegenseitigkeit gewährleistet ist,	
7. für Lehrer und Vortragende oder Hörer an österreichischen Universitäten und Hochschulen, wenn Gegenseitigkeit gewährleistet ist,	
8. für Teilnehmer an Austauschaktionen für Kinder oder Studierende einschließlich der Begleitpersonen und für Studierende, denen von öffentlichen oder privaten inländischen oder ausländischen Stellen ein Stipendium zum Studium in Österreich zuerkannt wurde (Stipendiaten),	
9. für Teilnehmer an Veranstaltungen zur Förderung der wirtschaftlichen Beziehungen mit dem Ausland und für Besucher solcher Veranstaltungen, wenn Gegenseitigkeit gewährleistet ist,	
10. für Angehörige von in Österreich beerdigten Kriegsopfern oder Opfern der politischen oder rassischen Verfolgung.	

TARIFPOST 8 Vidierungen

Erteilung einer Vidierung in anderen Angelegenheiten als Paßsachen	300 S
--	-------

TARIFPOST 9 Leichenpässe

(1) Ausfertigung eines Leichenpasses	800 S
(2) Gebührenfrei ist die Ausfertigung eines Leichenpasses für die Überführung der sterblichen Überreste von Kriegsopfern, Opfern des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich oder von Opfern der	

politischen oder rassischen Verfolgung oder von in Ausübung des Dienstes oder einer öffentlichen Funktion im Ausland verstorbenen Österreichern.

TARIFPOST 10 Vernehmungen im Rechts- und Amtshilfeverfahren

für jede begonnene Stunde der Amtshandlung 500 S

TARIFPOST 11 Verwahrnisse

(1) Übernahme eines Verwahrstückes und Ausstellung einer Empfangsbestätigung 400 S

(2) Verwahrung und Ausfolgung

1. wenn die Verwahrung nicht länger als sechs Monate gedauert hat 300 S

2. wenn die Verwahrung länger als sechs, aber nicht länger als zwölf Monate gedauert hat ... 700 S

3. für jedes weitere angefangene Jahr 1 000 S

(3) Mehrere zu einem Paket verpackte Gegenstände gelten als ein Verwahrstück.

TARIFPOST 12 Amtshandlungen, die außerhalb des Amtes vorgenommen werden

(1) 1. für jede begonnene Stunde der Amtshandlung einschließlich des Hin- und Rückweges 500 S

2. wenn die Abwesenheit vom Amt länger als sechs Stunden dauert, für jede weitere begonnene Stunde 400 S

(2) Die Gebühren nach Abs. 1 sind auch dann zu entrichten, wenn die Amtshandlung nach einer anderen Tarifbestimmung einer Gebühr unterliegt.

TARIFPOST 13 Auszahlung von Geldbeträgen auf Grund von Depoterrichtungen (ausgenommen Haftunterstützung)

je Depoterrichtung bis 1 000 S 50 S

je Depoterrichtung von mehr als

1 000 S und bis 5 000 S 100 S

je Depoterrichtung über 5 000 S 200 S